

Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Vorstehende Strafen treten an die Stelle aller in ältern Bestimmungen auf den Gebrauch verbotener Maße gesetzten Strafen.

§. 10.

Im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehre dürfen nur solche Gewichtsstücke, Maße und gleicharmige Balkenwaagen gebraucht werden, welche mit dem Stempel einer zum Mischen berechtigten inländischen Behörde versehen sind. Zuwiderhandlungen sind das erste Mal mit 10 Mgr. bis 5 Thlr. Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 10 Thlr. oder Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Auf die Waagen der Apotheken, auf ungleicharmige Waagen und auf Maße, welche aus einzelnen von einander zu lösenden Theilen bestehen, leidet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 11.

Der Gebrauch unrichtiger Gewichte oder Maße im öffentlichen gewerblichen Verkehre wird, auch wenn dieselben nach Benennung und Eintheilung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, das erste Mal mit 1—50 Thlr. Geldbuße, in Wiederholungsfällen mit acht Tagen bis vier Wochen Gefängniß bestraft.

Die Confiscation unrichtiger Maße und Gewichte tritt neben obiger Strafe und zwar auch dann ein, wenn ein Fall wirklichen Gebrauchs sich nicht nachweisen läßt.

Ist die Unrichtigkeit nur als Folge zu weit vorgeschrittener Abnutzung sonst richtig gestempelter und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gewichte oder Maße zu erkennen, so tritt die Confiscation nur dann ein, wenn die Unrichtigkeit sich nicht sofort durch das Mischen beseitigen läßt; der Eigenthümer ist solchenfalls das erste Mal ganz straflos zu lassen, in Wiederholungsfällen aber mit Geld bis zu 10 Thlr. oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf den Gebrauch, beziehentlich Besitz unrichtiger Waagen dergestalt Anwendung, daß die Confiscation in allen Fällen einzutreten hat, wo die Unrichtigkeit nicht sofort verbessert werden kann, die Strafe aber nur dann zu verhängen ist, wenn die Unrichtigkeit dem Besitzer bekannt war.

Der Bericht sagt hierüber:

Die in den Motiven S. 591 fg. erläuterte Unterscheidung von drei Kategorien der möglichen Zuwiderhandlungen, sowie die danach bemessenen Strafbestimmungen selbst, welche übrigens im Wesentlichen dem in der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 (vergl. Landtagsacten 1840 I. Abth. 2. Bd., S. 435 fg.) gestellten Antrage entsprechen, findet die Deputation sachgemäß, und hat nur zu Beseitigung eines etwaigen Bedenkens zu bemerken, daß auch im ersten Straffalle bei Inerigibilität nach der, der Erklärung des königlichen Commissars zufolge in allen andern Polizeistrafsachen durch die Praxis eingeführten analogen Anwendung von Art. 28 des neuen Strafgesetzbuchs die Verwandlung in Gefängnißstrafe soll erfolgen können.

Könnte das Strafmaß in §. 11 Bedenken erregen, so ist dasselbe doch wegen der großen Nachtheile, welche durch den Gebrauch unrichtiger Gewichte und Maße dem Publicum bereitet werden, und in Betracht, daß Derjenige,

welcher bereits durch eine Geldbuße gewarnt worden ist, weitere Schonung nicht verdient, gerechtfertigt. Das angenommene Strafmaximum aber ist für extreme Fälle nothwendig.

Wegen der in §§. 9 und 10 gemachten Ausnahmen sind besonders §§. 15 und 16 der Ausführungsverordnung und die Motiven S. 592 jet. S. 597 zu vergleichen, durch welche diese Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen.

Da hiernächst in §. 44 der Michordnung ausdrücklich bestimmt ist, daß Gebinde nicht gestempelt werden sollen, so schlägt die Deputation zu Vermeidung von Mißverständnissen vor, in §. 10 nach den Worten: „auf ungleicharmige Waagen“ die Worte:

„auf Gebinde“

einzuschalten. Mit dieser Einschaltung, mit welcher auch der königliche Commissar bereits sich einverstanden erklärt hat, werden die §§. 9, 10 und 11 zur Ausnahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand Etwas zu §. 9 zu bemerken? — Nimmt die Kammer §. 9 an? — Einstimmig Ja.

Bei §. 10 hat die Deputation vorgeschlagen, nach den Worten: „auf ungleicharmigen Waagen“ die Worte: „auf Gebinde“ aufzunehmen. Hat Jemand Etwas hierüber zu bemerken?

Abg. v. Schönberg: Ich wollte mir nur eine Anfrage erlauben. Hier steht: „Balkenwaagen“; welches Verhältniß findet mit den Brückenwaagen statt, die doch vielfach im Gebrauche sind?

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Die Beantwortung dieser Anfrage wird der Herr Abgeordnete im zweiten Theile desselben Paragraphen finden, wo gesagt worden ist, daß diese Bestimmung auf ungleicharmige Waagen keine Anwendung erleide. Die Brückenwaagen sind eben ungleicharmige. Die Stempelung der Brückenwaagen, nicht gerade die Prüfung, worüber der Herr Abgeordnete die Michordnung vergleichen wolle, ist ausdrücklich ausgeschlossen, weil eine Brückenwaage in der Regel aus so viel einzelnen Theilen besteht, und ihre Richtigkeit von der Lage so verschiedener einzelner Drehpunkte abhängt, daß eine Garantie der Art, wie sie für die Richtigkeit der gleicharmigen Waagen von Seiten des Mischamts übernommen wird, von demselben nicht auch für die Brückenwagen übernommen werden kann. Das schließt aber nicht aus, daß den Mischämtern vorgeschrieben und nachgelassen ist, die Brückenwaagen, welche ihnen von den Fabrikanten oder Besitzern zur Prüfung präsentiert werden, unter fortlaufender Nummer zu prüfen und dem Brückenwaagenfabrikanten das Resultat der Prüfungen zu bescheinigen; aber derselbe Stempel, der auf dem Arme selbst bei den gleicharmigen Waagen angebracht werden soll, soll absichtlich bei den Brückenwaagen nicht darauf gebracht werden. Daher kann die Bestimmung wegen des verbotenen Gebrauchs ungestempelter Waagen auf Brücken-